

Vereinfachtes Verfahren und Richterliche Prozessleitung

Fälle und Unterlagen

Meier

1. Allgemeines zum Vereinfachten Verfahren

Fall:

Die Motorrad Werkstatt Müller AG, vertreten durch RA Hauser, klagt gegen Rolf Keller wegen Verkauf eines Motorrades für CHF 11'000.-. In der kurzen Begründung der Klage verweist RA Hauser auf den schriftlichen Vertrag und fügt hinzu, dass Rolf Keller den Kaufpreis trotz Mahnungen bis heute nicht bezahlt habe. Nachdem Rolf Keller in sehr schlechtem Deutsch eine kurze Eingabe macht, aus der letztlich unklar bleibt, warum Keller das Motorrad zurückgeben will, ordnet das Gericht direkt eine mündliche Verhandlung an.

Für die Müller AG erscheint an der Hauptverhandlung RA Hauser. Rolf Keller kommt in Begleitung seiner Mutter.

Nachdem RA Hauser noch einmal auf den unterschriebenen Kaufvertrag verweist, bittet das Gericht Keller zur Klageantwort. Keller weist kurz darauf hin, dass er der Werkstatt AG klar gesagt habe, dass er nicht über den notwendigen Ausweis verfüge. Er werde das Motorrad nur kaufen, wenn er die entsprechende Prüfung bestanden habe. Im Übrigen habe ihm der Verkäufer gesagt, er könne das Motorrad jederzeit zurückgeben, solange er es noch nicht gefahren habe, da dieser Typus sehr gesucht sei. Hierauf folgt Schweigen.

Was machen Sie?

2. Verfahrenseinleitung

Siehe das Klageformular "Klage im vereinfachten Verfahren nach Art. 244 ZPO".

3. Säumnisentscheidung und Bedeutung der Stellungnahme der beklagten Partei zur Klagebegründung

Fall:

Müller klagt gegen Keller auf Bezahlung von CHF 40'000.- bzw. CHF 8'000.-. Er begründet dies damit, dass Keller, welcher sein Haus umbaut, bei den Bauarbeiten seinen Garten beschädigt hat. Die Instandstellung des Gartens mache die genannten Beträge aus. Wie die Schädigung geschehen ist und worin sie besteht führt Müller nicht genau aus. Er verweist hierzu lediglich auf ein Foto, auf dem ein stark beschädigter Gartenzaun und tiefe Fahrspuren in einem Garten zu sehen sind.

Keller reicht keine Klageantwort bzw. keine Stellungnahme ein. Wie kann/muss das Gericht vorgehen?

4. Tatsachenbehauptungen, Beweisverfahren und Gebot der Erledigung an einem Termin

4.1. Erledigung an einem Termin

Bezirksgericht Arbon, Postfach 26, 9320 Arbon

EINSCHREIBEN

Klägerin

Bezirksgericht Arbon, Postfach 26, 9320 Arbon

EINSCHREIBEN

Beklagte

Muster (Beweisverfahren)

B. GP
Arbon, 29. April 2013 eh

Klägerin
Forderung

/

Beklagte

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit bestätige ich Ihnen den fristgerechten Eingang der Klagebewilligung ohne Begründung vom 09.04.2013, am 24.04.2013 der Post übergeben. In der Beilage erhält die beklagte Partei eine Kopie der Eingabe vom 22.04.2013 samt Beilagen.

Die **beklagte** Partei hat **bis 13. Mai 2013** die Unterlagen (samt Aktenverzeichnis) einzureichen, die für den Prozess von Bedeutung sind, und zwar je einmal für das Gericht und für jede Gegenpartei.

Beide Parteien haben **bis 13. Mai 2013** Parteivertreter und Zeugen zu nennen, die nähere Angaben zur Angelegenheit machen können.

Kostenvorschuss

Die klagende Partei hat **bis 13. Mai 2013** einen Vorschuss in der Höhe von **Fr. 500.00** mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das PC-Konto 85-1337-9 zu leisten.

Sie werden auf folgende wichtigen Punkte hingewiesen:

Prozesskosten

Die im Prozess anfallenden Kosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) werden grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Es muss bis und mit Einigungs- oder Hauptverhandlung (ohne weitere Beweisabnahmen) mutmasslich mit folgenden Prozesskosten gerechnet werden:

Gerichtskosten: Fr. 500.00
Parteientschädigung mit anwaltlicher Vertretung: Fr. 1'000.00

Rechtsmittel

Verfügungen über die Leistung von Vorschüssen sind mit Beschwerde anfechtbar. Andere prozessleitende Verfügungen sind nur mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

Eine Beschwerde ist **innert 10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12a, 8500 Frauenfeld, schriftlich und begründet in drei Exemplaren einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, **d.h. der Kostenvorschuss ist auch bei einer Anfechtung der Verfügung zu leisten.**

Freundliche Grüsse

lic. iur. Ralph Zanoni

Gerichtspräsident

Beilage an klagende Partei: Einzahlungsschein

Beilage an beklagte Partei: Kopien des Gesuchs und der eingereichten Akten

4.2. Muster für eine Beweisverfügung gemäss Art. 154 ZPO

In Anwendung der Art. 102, 103, 154, 155, 183 ZPO;–

beschliesst / verfügt das Gericht:

1. Dem Kläger wird der Beweis und dem Beklagten der Gegenbeweis dafür abgenommen,
 - a) dass die Nordfassade der Liegenschaft Hammerstrasse 76 in Feuerthalen schon am 23. Juni 2012 Risse aufgewiesen hat;

Beweismittel des Klägers:

Augenschein

Zeugen:

- | | |
|---|----------------|
| - Armin Schweizer, Bergstrasse 80, 8245 Feuerthalen | <u>Zeuge 1</u> |
| - Max Rot, Bahnhofplatz 5, 8001 Zürich | <u>Zeuge 2</u> |
| - Hans Gelb, Hirschengraben 13, 8001 Zürich | <u>Zeuge 3</u> |
| - Guhl, Bern | <u>Zeuge 4</u> |

Gutachten

Gegenbeweismittel des Beklagten:

Parteibefragung beider Parteien

Zeugin:

- Verena Bäggli, Poststrasse 16, 8462 Rheinau Zeugin 5

- b) dass der Kläger den Beklagten Ende Juni 2012 auf die Mängel hingewiesen hat;

Beweismittel des Klägers:

Parteibefragung beider Parteien

Zeugen:

- Armin Schweizer Zeuge 1
- Hans Gelb Zeuge 3

Urkunden:

- Brief des Klägers vom 14. August 2012 (act. 19)
- Brief des Beklagten vom 26. August 2012 (act. 25)

Gegenbeweismittel des Beklagten:

Parteibefragung beider Parteien

2. Dem Kläger wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung / dieses Beschlusses angesetzt, um dem Gericht schriftlich den Vornamen und die genaue Adresse des Zeugen 2 mitzuteilen, anderenfalls die Einvernahme dieses Zeugen zu seinem Nachteil unterbleibt.
3. Den Parteien werden als Sachverständige zu Beweissatz 1a vorgeschlagen:
 - Max Baumeister, Bellevueplatz 1, 8001 Zürich;
 - Paul Maurer, Paradeplatz 5, 8001 Zürich

Es wird einer von den Genannten als Gutachter ernannt, wenn die Parteien nicht binnen einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung / dieses Beschlusses im Doppel Einwendungen gegen die Vorgeschlagenen erheben und begründen.

4. Die Beweisabnahme erfolgt durch die Referentin, Bezirksrichterin Anna Recht. Der Referentin obliegt insbesondere auch die Experteninstruktion gemäss Art. 185 ZPO; sie kann den Experten mit besonderen Abklärungen gemäss Art. 186 ZPO betrauen.
5. Den Parteien wird eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung / dieses Beschlusses angesetzt, um die Kosten des Beweisverfahrens bei der Bezirksgerichtskasse Zürich (PC 80-xxx) mit Vorschüssen sicherzustellen, und zwar der Kläger mit Fr. 4'000.00 (Fr. 3'000.00 für das Gutachten und Fr. 250.00 für jeden angerufenen Zeugen) und der Beklagte mit Fr. 250.00 (Zeugin 5). Leistet eine Partei die verlangten Vorschüsse nicht, so wird der andern Partei Gelegenheit gegeben werden, die Kosten vorzuschüssen; andernfalls unter-

bleibt die Beweiserhebung.

Diese Anordnung kann gemäss Art. 319 in Verbindung mit Art. 103 ZPO innen 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung mit der Beschwerde beim Obergericht schriftlich und begründet angefochten werden. Die/Der heutige prozessleitende Verfügung/Beschluss ist beizulegen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

5. Materielle richterliche Prozessleitung

5.1. Fall 1

Der fristlose entlassene, nicht anwaltlich vertretene Arbeitnehmer klagt auf Bezahlung von CHF 31'000.- Entschädigung wegen fristloser Entlassung, obwohl eigentlich nach Gesetz CHF 60'000.- gefordert werden könnten.

Die Begründung der klagenden Partei ist zwar einigermaßen vollständig. Der Arbeitnehmer scheint jedoch eine eigene Verfehlung einzuräumen, welche dem Gericht als unwahrscheinlich erscheint und zusätzlicher Erklärungen bedürfte.

Wie soll das Gericht vorgehen?

5.2. Fall 2

Der IT Fachmann klagt gegen IT AG auf Bezahlung von Arbeitslohn in der Höhe von CHF 70'000.- betreffend eine Zusammenarbeit mit der beklagten Partei. Beide Parteien gehen übereinstimmend von einem Arbeitsverhältnis aus.

Das Gericht findet jedoch, dass angesichts des Vertrages wohl eher ein Gesellschaftsverhältnis vorliege, was wohl dazu führen würde, dass die Klage abzuweisen ist, weil auch ein Verlust entstanden ist.

6. Einverständliche Streitbeilegung: Mediation und gerichtlicher Vergleich

7. Eventualmaxime

Fall:

Die zurzeit arbeitslose Rita Keller ist IT Spezialistin. Auf Anfrage ist sie bereit mit Maria Müller, ebenfalls eine IT Spezialistin, ein Programm zu entwickeln. Die Ideen stammen vor allem von Maria Müller. Rita Keller führt mehrheitlich Unterstützungsarbeiten aus. Über die Entschädigung haben sich die beiden nicht genau abgesprochen. Maria Müller geht von einer Gewinnbeteiligung im Falle des Erfolges des Projektes aus. Rita Keller sieht sich eher als Arbeitnehmerin, welche allerdings bereit ist, den Lohn vorläufig zu „stunden“, da sie genau weiss, dass Maria Müller heute über keine Mittel verfügt.

Leider ist das Projekt kein Erfolg. Rita Keller verlangt eine Entschädigung von Maria Müller von CHF 8'000.- bzw. CHF 40'000.- nachdem Maria Müller eine kleine Erbschaft gemacht hat.

Im Prozess hat Rita Keller in der Klagebegründung die aufgewendeten Stunden nur wenig substantiiert. Auch im ersten Parteivortrag an der Verhandlung spricht sie vor allem darüber, wie Rita Müller ihr versprochen habe, eine Entschädigung von CHF 100.- pro Stunde zu bezahlen.

Fragen:

Kann sie die Substantiierung später noch nachholen?

Kann sie ein nach der Verhandlung entdecktes SMS noch einbringen?

Ist es möglich, später noch vorzubringen, Maria Müller habe ihre Ansprüche nach der Verhandlung anerkannt?

8. Gerechtigkeit versus Formalismus im Verfahrensrecht

8.1. Fall 1

Der Anwalt X stellt im Beschwerdeverfahren vor Obergericht (sinngemäss) das Begehren, „es sei der Kostenentscheid betreffend die Gerichtsgebühren aufzuheben und „angemessene“ Gerichtsgebühren festzusetzen.“

Das Gericht kommt zum Schluss, dass, falls keine Rückweisung erfolgt, auf die Beschwerde nicht eingetreten werden muss bzw. müsste, weil ein unbeziffertes Beschwerdebegehren mindestens in diesem Fall nicht zulässig sei.

Wie soll das Obergericht vorgehen? Siehe Beschluss II ZK, 21.6.11 (PF110013) sowie den diesen Entscheid bestätigenden Bundesgerichtsentscheid.

8.2. Fall 2

URTEIL DES BUNDESGERICHTS VOM 12. OKTOBER 2009.

Bundesgericht

4A_395/2009

Urteil vom 12. Oktober 2009

I. zivilrechtliche Abteilung

Bundesrichterin Klett, Präsidentin, Gerichtsschreiber Huguenin.

A. _____, Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsgericht St. Gallen, Präsident der III. Zivilkammer als Einzelrichter, Beschwerdegegner.

unentgeltliche Prozessführung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 4. August 2009. In Erwägung, dass die Vizepräsidentin der 2. Abteilung des Kreisgerichts See-Gaster mit Entscheid vom 6. Juli 2009 das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung vom 4. Juni 2009 wegen Aussichtslosigkeit der Klage abwies;

dass der Beschwerdeführer diesen Entscheid an das Kantonsgericht St. Gallen weiter zog, dessen Präsident der III. Zivilkammer als Einzelrichter den Rekurs des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 4. August 2009 abwies;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 26. August 2009 datierte Eingabe einreichte, aus der hervorgeht, dass er beide kantonalen Entscheide beim Bundesgericht anfechten will;

dass auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten ist, soweit sie gegen den erstinstanzlichen Entscheid vom 6. Juli 2009 gerichtet ist, weil es sich dabei nicht um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von [Art. 75 Abs. 1 BGG](#) handelt;

dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ([Art. 42 Abs. 2 BGG](#)), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden ([Art. 106 Abs. 2 BGG](#));

dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. August 2009 diese Begründungsanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, soweit sie sich gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. August 2009 richtet;

dass aus diesen Gründen auf die Beschwerde als Ganzes in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b [BGG](#) nicht einzutreten ist;

dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz [BGG](#)), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird;

dass das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist ([Art. 64 Abs. 1 BGG](#));

erkennt die Präsidentin:

1. Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
4. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Oktober 2009

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Klett Huguenin

9. Sicherung der Entscheidung auf Grundlage der materiellen Wahrheit

Fall:

Der Käufer eines Oldtimers für CHF 80'000.- klagt auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges. Der Käufer, vertreten durch RA K, begründet die Klage im Wesentlichen damit, dass ein wesentlicher Irrtum vorliege, weil wesentliche Teil des Wagens nicht original seien. Der Verkäufer und Beklagte habe dies auf Rückfrage hin ausdrücklich bestätigt. Der Beklagte, vertreten durch RA B, beantragt die Abweisung der Klage. Er bestreitet sämtliche Ausführungen der klagenden Partei. Insbesondere wendet er ein, dass der Käufer genau gewusst habe, dass er (der Verkäufer) selber nicht beurteilen könne, ob die Teile original seien oder nicht. Der Käufer habe selber gesagt, er sei sich sicher, dass der Wagen in bestem Originalzustand sei. Der Käufer habe jedoch auf einen schnellen Kauf gedrängt, weil er offensichtlich selber annahm, es liege eine einmalige Gelegenheit vor, den fraglichen, sehr seltenen Wagen zu erwerben. RA K beruft sich unter anderem auf die Parteibefragung und subsidiär auf die Beweisaussage des Käufers betreffend die ausdrückliche Zusicherung durch den Verkäufer.

An der Hauptverhandlung sind der Käufer persönlich und sein Anwalt anwesend. Für den Verkäufer erscheint lediglich RA B.

Nach den Plädoyers der Rechtsvertreter entschliesst sich das Gericht, den Käufer lediglich unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht persönlich zu befragen. Das Gericht beschränkt sich jedoch nicht darauf, den Käufer betreffend die angebliche Zusicherung des Verkäufers zu befragen, sondern stellt Fragen zum ganzen Rechtsstreit.

Der sehr verunsichert wirkende Käufer erklärt schliesslich sinngemäss, dass es eigentlich ursprünglich nicht seine Idee war, sich auf Mängelrüge zu berufen. Vielmehr habe er gemeint, man könne generell von einem Kaufvertrag zurücktreten, wenn man es innert 10 Tagen nach Kaufvertrag erkläre. Als RA K ihm jedoch gesagt habe, dies sei lediglich bei Grundlagenirrtum möglich, habe er sich dann auf den Irrtum, der tatsächlich auch vorliege, berufen. Auf Rückfrage des Gerichtes hin, ob er die Klage zurückziehen wolle, weist er dies vehement von sich und erklärt, dass er an der Klage vollumfänglich festhalte.

Das Gericht ist sich sehr unschlüssig darüber, was es mit diesem Wissen anfangen soll.